

Besondere Geschäftsbedingungen: Colocation & IP Services

§1 – Leistungsbeschreibung

1.1 - Unter Colocation ist die Unterstellung eigener Geräte in einem Rechenzentrum des Anbieters zu verstehen. Als Rechenzentrum gilt eine geschlossene Räumlichkeit, die für den Betrieb von IT Technologie ausgelegt ist. Im Besonderen ist damit die Klimatisierung und unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie der Schutz vor unbefugtem Zutritt gemeint.

1.2 - Als IP Services sind alle Leistungen definiert, die einem Gerät den Zugriff auf das Internet oder einen Teil dessen ermöglichen. Dieser Zugriff erfolgt durch Zuweisung einer eindeutigen Adresse auf Basis des Internet Protokolls (IP). Anhand dieser Adresse ist es dem Gerät möglich, Datenpakete mit anderen im Internet erreichbaren Geräten auszutauschen.

1.3 - Der Anbieter garantiert die Einhaltung der in den jeweiligen Service Level Agreements definierten Standards. Sind keine SLA definiert, so gelten automatisch die "Service Level Agreements - Basic".

1.4 - Die Leistungsdetails sowie der Standort ergeben sich aus den Vertragsunterlagen.

Besondere Geschäftsbedingungen: Colocation & IP Services

§2 - Pflichten des Anbieters

2.1 - Der Anbieter ist verpflichtet, dem Kunden uneingeschränkt Zugang zum Rechenzentrum zu gewähren. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zutritt ergibt sich aus den Reaktionszeiten der jeweilig gültigen Service Level Agreements. Die Dauer des Aufenthalts ist auf notwendige Eingriffe in die Systeme des Kunden beschränkt und kann im Einzelfall auf 24 Stunden begrenzt werden. Der Zutritt weiterer Personen ist mindestens 48 Stunden vorher anzumelden und kann begründet vom Anbieter verwehrt werden.

2.2 - Dem Kunden wird ein Zugang zum Administrationsinterface bereitgestellt, welches ihm jederzeit die Nutzung bzw. Einsicht des Echtzeittrafficaccountings, des Rescuesystems, der RDNS & DNS Verwaltung, der Webresettersteuerung sowie den Rechnungsdaten ermöglicht. Der Kunde hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Systeme die notwendigen Nutzungsvoraussetzungen erfüllen. Der Zugang kann wartungsbedingt in Ausnahmefällen eingeschränkt sein.

2.3 - Dem Kunden werden IP Adressen nach vertraglicher Vereinbarung und gemäß den RIPE Richtlinien zur Verfügung gestellt. Er erhält die Möglichkeit eigene IPs kostenfrei zu nullrouten.

2.4 - Die Internetanbindung erfolgt über das Netz des Anbieters.

2.5 - Der Kunde hat beim Betrieb mehrerer Server Anrecht auf ein eigenes virtuelles Netzwerk (VLAN). Dieses wird seitens des Anbieters auch ohne weitere Absprache eingerichtet. Dem Kunden entstehen hierdurch weder Nachteile, noch wird die Anbindung in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Er muss dafür keinerlei Änderungen an seiner Technik oder seinen Netzwerkseinstellungen vornehmen.

2.6 - Der Anbieter verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen Telefon- und Emailsupport im Rahmen der vertraglichen Pflichten zu gewährleisten. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Remote Hands und Servicedienstleistungen durch technisches Personal des Anbieters gemäß den jeweiligen Preislisten abgerechnet.

2.7 - Es ist dem Provider gestattet im Falle von Angriffen auf den Server oder durch den Server diesen teilweise oder komplett vom Netzwerk bis zur Behebung abzugrenzen. Im Regelfall wird der Anbieter automatisiert angegriffene IP Adressen des Kunden blocken. Dies geschieht primär, um den Kunden vor einem finanziellen Schaden auf Grund übermäßiger Leitungsnutzung zu bewahren.

2.8 - Es obliegt der Verantwortung des Providers für den einwandfreien Zustand der technischen Infrastruktur zu sorgen. Dazu zählen Stromversorgung, Klimatisierung, die Serverschränke sowie von Accelerated betriebene Netzwerktechnik.

Besondere Geschäftsbedingungen: Colocation & IP Services

§3 - Pflichten des Kunden

3.1 - Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzte Technik sich für ihren jeweiligen Zweck eignet und die vertraglich definierten Parameter erfüllt. Dies beinhaltet im Besonderen die vereinbarte Bauform. Es obliegt ferner dem Kunden, sich um den technischen und physikalischen Zustand seiner Systeme zu kümmern oder aber den Anbieter aufpreispflichtig mit der Wartung zu betrauen. Der Kunde haftet dabei für Schäden, die durch seine eingesetzte Technik verursacht werden.

3.2 - Dem Anbieter sind Kopien gültiger Lichtbildausweise aller zugangsberechtigten Personen auszuhändigen. Ferner wird er zur Übergabe dieser Kopien gegenüber jeglichen Dritten von freiwilligen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen entbunden, die in einem Vertragsverhältnis zum Anbieter stehen und eine personenbezogene Zugangskontrolle in seinem Namen durchführen. Dazu zählen Objektbetreiber, Sicherheitsfirmen und Servicedienstleister, die während dem Aufenthalt für die Sicherheit zuständig sind.

3.3 - Während und im Anschluss an einen Aufenthalt im Rechenzentrum haftet der Kunde vollumfänglich für fahrlässige und vorsätzliche Schäden, die dem Anbieter auf Grund seines Handelns oder Unterlassens entstehen. Diese Haftung umfasst ferner auch jegliche weiteren Personen, die auf Grund einer Legitimierung des Kunden Zutritt erlangen.

3.4 – Die Entfernung von Gegenständen aus dem Rechenzentrum ist nur nach vorheriger Einwilligung des Anbieters gestattet. Tätigkeiten des Kunden sind in jedem Fall auf eigene Geräte zu beschränken. Fremdgeräte dürfen dabei in keinem Fall angefasst, bewegt, gebraucht oder verändert werden.